

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen
der **net digital AG**, Niederkasseler Lohweg 175,
40547 Düsseldorf, vertreten durch ihren Vorstand,
– nachfolgend „**NETDIGITAL**“ –
und
der **irisnet GmbH**, Niederkasseler Lohweg 175,
40547 Düsseldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
– nachfolgend „**irisnet**“ –

Präambel

- (1) Die irisnet und die NETDIGITAL beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, der zugleich steuerliche Zwecke (körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft i.S.v. §§ 14 und 17 KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) verfolgt.
- (2) Die NETDIGITAL hält derzeit 100% der Anteile und Stimmrechte an der irisnet. Die NETDIGITAL und die irisnet haben beide ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Leitung

- (1) Die irisnet unterstellt sich der Leitung der NETDIGITAL mit der Maßgabe, dass NETDIGITAL berechtigt ist, den Geschäftsführern der irisnet hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die irisnet ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden.
- (2) Weisungen bedürfen im Regelfall der Schriftform. Sie können auch mündlich erteilt werden, wenn es sich um einen eilbedürftigen Fall handelt. In diesem Fall wird NETDIGITAL die Weisung im Nachgang unverzüglich schriftlich bestätigen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die irisnet verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an NETDIGITAL abzuführen.
- (2) Unbeschadet von Absatz (1) ist irisnet berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können, soweit rechtlich zulässig, auf Verlangen der NETDIGITAL aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und Gewinnrücklagen der irisnet, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die NETDIGITAL abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der irisnet. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

Die NETDIGITAL ist zur vollen Verlustübernahme entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der NETDIGITAL und der Gesellschafterversammlung der irisnet abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird, vorbehaltlich der Erteilung der unter Absatz (1) genannten Zustimmung, mit seiner Eintragung im Handelsregister der irisnet wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der irisnet, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der irisnet eingetragen wird.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit („Mindestlaufzeit“) erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) seit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das dieser Vertrag gemäß vorstehenden Absätzen erstmalig Anwendung gefunden hat).
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.
- (5) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt,
- (a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der irisnet in die NETDIGITAL im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - (b) wenn die NETDIGITAL die Beteiligung an der irisnet in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
 - (c) wenn die NETDIGITAL oder die irisnet verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- (6) Im Falle einer Kündigung – gleich aus welchem Grund – bleibt die Verpflichtung von NETDIGITAL zur Verlustübernahme nach § 3 für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
- (7) Jede Kündigung oder Beendigung bedarf der Schriftform.
- (8) Wenn der Vertrag endet, hat NETDIGITAL den Gläubigern von irisnet entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Rechtsänderungen

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, welche die Zielerreichung dieses Vertrages gefährden, verpflichten die Parteien, diesen Vertrag im gebotenen Umfang anzupassen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Gewinnabführungsvertrags sichert.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.
- (3) Dieser Vertrag, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

irisnet

NETDIGITAL